

**Häufig gestellte Fragen zur Einhebung
des KV-Beitrags von Auslandspensionen**

Nr.	Fragen	Antworten
1	<p>Was sieht die geplante Regelung grundsätzlich vor?</p>	<p>Rückwirkend mit 1. Mai 2010 wird von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehern einer österreichischen Pension, • die in Österreich krankenversichert sind und • neben ihrer österreichischen Pension eine staatliche Pension aus einem anderen Mitgliedstaat der EU beziehen, <p>ein Krankenversicherungsbeitrag von der staatlichen Auslandspension eingehoben.</p>
2	<p>Ich beziehe bereits seit längerer Zeit eine Auslandspension und musste bisher dafür nie einen Krankenversicherungsbeitrag zahlen.</p> <p>Wieso wird mir nun ein Beitrag für diese Pension vorgeschrieben?</p>	<p>Derzeit werden Bezieher mehrerer Pensionen ungleich behandelt. Handelt es sich um österreichische Pensionen, ist für sie ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Bezieht der Versicherte neben seiner österreichischen Pension eine Pension aus dem Ausland, muss er derzeit nur für die österreichische Pension einen Krankenversicherungsbeitrag bezahlen.</p> <p>Mit 1. Mai 2010 tritt eine Verordnung der EU in Kraft (VO Nr. 883/2004), welche die Krankenversicherungsträger in die Lage versetzt, auch von Pensionen aus anderen Mitgliedstaaten Krankenversicherungsbeiträge einzuheben. Um die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Versicherten, die nur eine österreichische Pension beziehen, und jenen, die auch eine Pension aus einem anderen Mitgliedstaat der EU beziehen, herzustellen, werden die österreichischen Krankenversicherungsträger rückwirkend ab 1. Mai 2010 Krankenversicherungsbeiträge von der staatlichen Auslandspension einheben.</p>

Nr.	Fragen	Antworten
3	Ab wann tritt die Regelung zur Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Auslandspensionen in Kraft?	Die Regelung gilt ab 1. Mai 2010. Die Vorschreibung des Krankenversicherungsbeitrags erfolgt frühestens ab September 2010 rückwirkend mit 1. Mai 2010.
4	Ab wann werden die Beiträge für die Auslandspensionen eingehoben?	Die Beiträge für Auslandspensionen werden, abhängig davon, welcher Krankenversicherungsträger im konkreten Fall die Einhebung durchführt, ab September 2010 bis Jänner 2011 rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Mai 2010 eingehoben.
5	Welche Personen sind von der Regelung betroffen?	<ul style="list-style-type: none">• Bezieher einer österreichischen Pension,• die in Österreich krankenversichert sind und• neben ihrer österreichischen Pension eine staatliche Pension aus einem anderen Mitgliedstaat der EU beziehen.
6	Für welche Auslandspensionen werden Krankenversicherungsbeiträge eingehoben?	<p>Krankenversicherungsbeiträge werden nur für jene Pensionen aus anderen EU-Staaten eingehoben, die aus dem staatlichen Pensionssystem ausgezahlt werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Pensionen aus Pensionskassen, Firmenpension oder Pensionen aus privaten Vorsorgesystemen.</p>
7	Wieso wird der Krankenversicherungsbeitrag nur für staatliche Pensionen aus dem EU-Raum und nicht für alle Auslandspensionen eingehoben?	Mit 1. Mai 2010 wurde durch die Verordnung EG Nr. 883/2004 nur eine rechtliche Grundlage für die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags von Pensionen aus dem EU-Raum geschaffen. Derzeit laufen Verhandlungen für eine Ausdehnung der Regelung auf die Schweiz und die EWR-Staaten. Wann mit einer Ratifizierung der Verhandlungsergebnisse zu rechnen ist, ist derzeit nicht genau bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies etwa Mitte nächsten Jahres der Fall sein wird.
8	Wie wird die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags in der Praxis erfolgen?	Die Versicherten werden im Juni von ihrem Krankenversicherungsträger über die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags von Auslandspensionen infor-

Nr.	Fragen	Antworten
		miert. Im September erhalten die Versicherten ein Schreiben von ihrem Krankenversicherungsträger, in dem sie aufgefordert werden, die Höhe ihrer Auslandspension bekanntzugeben und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Vorschreibung des Krankenversicherungsbeitrags erfolgt dann frühestens ab September 2010 monatlich.
9	Wieso muss ich den Krankenversicherungsbeitrag für meine Auslandspension selbst einzahlen? Wieso wird er nicht von der Auslandspension einbehalten?	Der Krankenversicherungsbeitrag kann nur von jenen Pensionen einbehalten werden, die von einem österreichischen Pensionsversicherungsträger ausgezahlt werden. Dies trifft auf die ausländische Pension nicht zu.
10	Wieso muss ich die Höhe meiner Auslandspension bekanntgeben? Ist diese Information nicht beim österreichischen Krankenversicherungsträger gespeichert?	Da die Höhe von Auslandspensionen bisher nicht relevant war, ist die Höhe der Auslandspensionen weder dem österreichischen Pensionsversicherungsträger noch dem österreichischen Krankenversicherungsträger bekannt. Die Höhe der Auslandspension kann daher nur vom Versicherten abgefragt werden.
11	Was muss ich tun wenn sich etwas ändert?	Sämtliche Änderungen der dem Krankenversicherungsträger mitgeteilten Angaben (z.B. Änderung der ausländischen Rentenhöhe, Anfall einer weiteren ausländischen Rente) sind dem zuständigen Krankenversicherungsträger umgehend bekanntzugeben.
12	Wie werden Wechselkursschwankungen bei Auslandspensionen in Fremdwährungen berücksichtigt?	Wechselkursschwankungen werden einmal jährlich berücksichtigt.
13	Muss ich für Angehörige auch Beiträge von der Auslandspension zahlen?	Ja. Für Angehörige ist ein Zusatzbeitrag von der Auslandspension zu zahlen.
14	Werden auch Sonderzahlungen bei der Vorschreibung berücksichtigt?	Ja. Die Sonderzahlungen sind vom Versicherten am Beiblatt zum Verständigungsschreiben anzugeben und werden bei der Vorschreibung berücksichtigt.
15	Ist eine Beitragserstattung wegen Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage möglich?	Ja. Die Beiträge können nach den gesetzlichen Regelungen über Antrag erstattet werden.

Nr.	Fragen	Antworten
16	Woher verfügt die Sozialversicherung über die Information, dass ich eine Auslandspension beziehe?	Der Bezug von staatlichen Pensionen aus anderen Staaten ist beim Antrag auf eine österreichische Pension anzugeben.
17	Wie hoch ist mein Krankenversicherungsbeitrag für die Auslandspension?	Die Höhe ihres Krankenversicherungsbeitrags beträgt monatlich 5,1 % des Bruttobetrag ihrer Auslandspension.
18	Ich beziehe neben meiner österreichischen Pension eine Pension aus der Schweiz. Ist für diese ebenfalls ein Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen?	Nein. Mit 1. Mai 2010 wurde nur eine Regelung für die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags von Pensionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Für Pensionen aus der Schweiz ist voraussichtlich Mitte des nächsten Jahres ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten (siehe Frage 7).
19	Wieso werden die Krankenversicherungsbeiträge für Auslandspensionen ab September rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Mai vorgeschrieben?	Die Umsetzung der neuen Regelung erfordert umfangreiche technische und organisatorische Umstellungsarbeiten, daher erfolgt die Beitragsvorschreibung erst ab September. Die Vorschreibung erfolgt rückwirkend mit 1. Mai 2010, da die EU-Verordnung Nr. 883/2004 mit diesem Tag in Kraft tritt. Es werden daher Krankenversicherungsbeiträge für einen Zeitraum von mehreren Monaten vorgeschrieben. Die Versicherten werden ersucht, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Beiträge zum Zeitpunkt der Vorschreibung gezahlt werden können.
20	Ich beziehe nur eine sehr geringe Auslandspension. Muss ich dafür trotzdem einen Krankenversicherungsbeitrag zahlen?	Für jede Auslandspension aus dem EU-Raum ist ein Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen. Bei sehr kleinen Auslandspensionen kann der Krankenversicherungsträger von einer monatlichen Vorschreibung absehen und die Beiträge in größeren Abständen (bis zu einem Jahr) vorschreiben.
21	Wie erfolgt die Vorschreibung, wenn die Höhe der Auslandspension nicht bekanntgegeben wird?	Gibt der Versicherte die Höhe der Auslandspension nicht bekannt, wird der Krankenversicherungsbeitrag aufgrund einer vorläufigen Beitragsgrundlage berechnet. Diese beträgt 80 % der höchsten Pensionsbemessungsgrundlage des betreffenden Kalenderjahres. Im Jahr 2010 ergibt sich bei einer maximalen Pensionsbemessungsgrundlage von 3.533,09 € eine vorläufige Beitragsgrundlage von 2.826,47 €. Dies ergibt einen

Nr.	Fragen	Antworten
		monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von 144,15 €.
22	Ändert sich durch die neue Regelung etwas am Krankenversicherungsbeitrag für meine österreichische Pension?	Nein. Der Krankenversicherungsbeitrag von Ihrer österreichischen Pension in Höhe von 5,1 % wird wie bisher direkt von Ihrem pensionsauszahlenden Träger einbehalten.
23	Ändert sich durch die neue Regelung etwas an meinem Leistungsanspruch in der österreichischen Krankenversicherung?	Nein. Der Leistungsanspruch in der österreichischen Krankenversicherung wird durch die Einhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Auslandspensionen nicht berührt.
24	Wie wirkt sich der Bezug von Auslandspensionen auf die Rezeptgebührenobergrenze aus?	Der Bezug von Auslandspensionen erhöht das Jahresnettoeinkommen und damit die Rezeptgebührenobergrenze. Dies geschieht im Jahr 2011 automatisch mit Einbuchung der Beitragsgrundlage des Jahres 2010.